

GRINS e.V.
- Satzung -

§ 1
Sitz und Name

Der Verein führt den Namen „GRINS“.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“

Der Vereinssitz ist die Stadt Braunschweig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, kultureller Bildung, künstlerischer und theaterpädagogischer Projekte insbesondere durch die Arbeit mit unterschiedlichen Kultur- und Zielgruppen.

Der Verein dient als Plattform für den Austausch und die Umsetzung künstlerischer, kultureller und pädagogischer Projekte und Ideen auf regionaler und überregionaler Ebene, sowie als Plattform zur Völkerverständigung zwischen der Aufnahmegesellschaft und Flüchtenden mit Hilfe von kulturellen und künstlerischen Mitteln.

Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch Angebote und Projekte

1. für einen Beitrag zum Austausch von unterschiedlichen Kulturen durch künstlerische und pädagogische Mittel
2. zur Förderung der Zusammenarbeit unterschiedlicher kultureller und künstlerischer Einrichtungen
3. für die Durchführung von theaterpädagogischen, künstlerischen und kulturbildenden Projekten, sowie Projekten der politischen Bildung
4. zur Vernetzung von unterschiedlichen kulturellen, Bildungs- und künstlerischen Einrichtungen und Kultur- und Kunstschaaffenden
5. für einen Beitrag kultureller, künstlerischer und pädagogischer Aktivitäten für und mit Flüchtlingen/Asylbewerbern/Asylsuchenden sowie Menschen, die bereits Asyl erhalten haben

6. für eine gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen Menschen mit gesichertem- und Menschen ohne gesichertem Aufenthaltsstatus.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle ihm zufließenden Mittel sind zur Erfüllung der in dieser Satzung angegebenen Ziele und Ausgaben zu verwenden. Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden. Zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Ziele ist der Verein berechtigt Angestellte zu beschäftigen und Aufträge für Dienstleistungen an Dritte zu vergeben. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

Dem Verein können angehören:

a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Ordentliche Mitglieder müssen die Satzung des Vereins anerkennen, sich aktiv für die Ziele des Vereins einsetzen und regelmäßig Beiträge entrichten, sofern diese erhoben werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die zum Tage der MVV ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben, falls Beiträge erhoben werden. Ist dies nicht der Fall, ist jedes ordentliche Mitglied stimmberechtigt. Jede natürliche oder juristische Person hat nur eine Stimme.

b) Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zum Zwecke des Vereins bekennt und diesen durch regelmäßige Beiträge unterstützen will. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

c) Assoziierte Mitglieder

Assoziiertes Mitglied kann jede juristische Person werden, die sich zum Zwecke des Vereins bekennt und diesen durch regelmäßige Beiträge unterstützen will. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.

d) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich spezielle Verdienste im Bereich der Zielsetzung des GRINS Vereins erworben hat. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne einen regelmäßigen Beitrag zu zahlen. Jedes Mitglied ist vorschlagsberechtigt. Über die Berufung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

Voraussetzung für die Aufnahme ist der schriftlich eingereichte Aufnahmeantrag. Bei Antrag auf ordentliche und fördernde Mitgliedschaft entscheidet bei Ablehnung des Aufnahmeantrags auf Antrag die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung. Abgelehnte Aufnahmeanträge können in jedem Geschäftsjahr neu gestellt werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden ggf. erhoben. Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet

- a) durch Tod des Mitglieds.

- b) wenn die in § 3 aufgeführten Bestimmungen nicht mehr zutreffen. Der Vorstand ist berechtigt, den Nachweis der unter § 3 aufgeführten Bedingungen von den Vereinsmitgliedern einzufordern.

- c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende.

- d) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen bzw. den Zweck des Vereins verstoßen hat oder mit dem Mitgliedsbeitrag 1 Jahr im Rückstand bleibt. Der Vorstand beschließt über den Ausschluss eines Mitgliedes. Im Falle eines Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grunde - erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Darüber hinaus kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Alle Beratungsgegenstände, die der Mitgliederversammlung zur Behandlung und Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand angezeigt werden. Einfache Tagesordnungspunkte können jedoch mit 2/3-Mehrheit in der Mitgliederversammlung zur Behandlung gebracht werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die in der Satzung bestimmte jeweilige Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Der Mitgliederversammlung sind jährlich Berichte des Vorstandes über die Tätigkeit des Vorstandes und des Vereins inkl. eines Finanzplans vorzulegen. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Organ. Sie entscheidet über

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes
2. Wahl der vorgeschlagenen Gremien
3. Wahl des/der Geschäftsführers/in
4. Aufnahme von assoziierten und Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder über Satzungsänderungen.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vereinsvorsitzende oder ein/eine von der Versammlung gewählte/r Versammlungsleiter/in.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Prozent der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung.

Dies gilt auch für die Wahl der Vorstandsmitglieder, es sei denn, ein ordentliches Mitglied beantragt geheime Wahl.

§ 10

Der Vorstand

Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören mindestens 2 und höchstens 5 Mitglieder an. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Er bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben und Beschlüsse. Er beruft die Mitgliederversammlung ein, bereitet sie vor und hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, der aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in besteht, ist gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Sofern alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus

vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitglieder des Vorstands dürfen eine pauschale Vergütung für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand erhalten. Die Vergütungen dürfen nicht unangemessen hoch sein.

Der Vorstand beschließt über Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern mit einfacher Mehrheit. Er ist insofern von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller ordentlichen Vereinsmitglieder erschienen sind.

Ist sie nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann dann über die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das TPZ. Theaterpädagogisches Zentrum für Braunschweig und die Region. Das Vermögen muss unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Braunschweig, den 20.03.2017